



Aus- und Weiterbildung

Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe H.6

Entscheid des Kantonsgerichts vom 06.06.2007, Sache 3A 07 18

Art. 285 und 277 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), 10.12.1907, SR: 210

Grundsatz

Beiträge an eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung werden nur dann gewährt, wenn diese nicht über andere Quellen finanziert werden kann (Ausbildungsbeiträge, Beitrag der Eltern, Fonds, Leistungen der Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung, Familienzulagen, Kinderrenten der AHV oder der IV).

Eine solche Leistung kann auch im Rahmen einer sozialen Eingliederungsmassnahme gewährt werden.

Hinweis

> *Erstausbildung*

Kann den Eltern nicht zugemutet werden, für den Unterhalt und die Ausbildung ihres volljährigen Kindes aufzukommen und reichen die Einnahmen (Ausbildungsbeiträge, Beitrag der Eltern, Fonds, Leistungen der Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung, ...) nicht aus, um den Unterhalt und die Ausbildungsausgaben zu decken, so kann die Sozialhilfebehörde die Entrichtung einer ergänzenden Hilfe beschliessen.

Die Fachmittelschule Freiburg (FMS) und das Kollegium (Gymnasium) bereiten auf eine Erstausbildung vor. Eine berufliche Grundbildung (in einem Betrieb oder an einer Schule) ist als abgeschlossene Erstausbildung zu betrachten.

> *Zweitausbildung und Umschulung*

Es können nur dann Beiträge geleistet werden, wenn mit der Erstausbildung kein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann und die Zweitausbildung oder die Umschulung die beruflichen Wiedereingliederungschancen der betroffenen Person erhöhen.

> *Weiterbildung und berufliche Fortbildung*

Diese Kosten können nur berücksichtigt werden, wenn die Weiterbildung das persönliche Qualifikationsprofil verbessert oder die soziale Eingliederung fördert.

Verfahren und Zuständigkeiten

Gesuch an den regionalen Sozialdienst. Entscheid der Sozialkommission.

Verweis

> Ausbildungsbeiträge

> Einkommen der Kinder